



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Stephan Brandner, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 30. November 2017

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat November 2017**  
HIER **Arbeitsnummern 11/203, 204**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen Schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Emily Haber

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Stephan Brandner  
vom 27. November 2017  
(Monat November 2017, Arbeits-Nr. 11/203, 204)

---

Fragen

1. *Wie viele Menschen sind im Rahmen des Familiennachzugs jährlich seit 2010 nach Deutschland gekommen.*

2. *Unter welchen Bedingungen ist es möglich, dass Flüchtlinge/Asylbewerber im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Deutschland auf dem Flugweg überstellt werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 10/71)?*

Antworten

Zu 1.

Aus den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) lässt sich die Anzahl der in einem Jahr erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen, die im gleichen Jahr eingereist sind, ermitteln. Ausweislich des AZR wurden im Jahr 2010 insgesamt 54.865 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2010 eingereist sind. Die Daten beinhalten alle Formen des Familiennachzugs, einschließlich des Familiennachzugs von Deutschen. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei Angaben bis zum 1. Quartal 2017 vorliegen:

erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen im Jahr der Einreise	
2010	54.865
2011	54.031
2012	54.816
2013	56.046
2014	63.677
2015	82.440
2016	95.898
1. Quartal 2017	17.601

Zu 2.

Soweit ein Mitgliedstaat nach der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens einer Person zuständig ist, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, erfolgt die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaates nach vorheriger Abstimmung mit dem ersuchten Mitgliedstaat (Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO). Die Überstellungsmodalitäten sind in Art. 7-10 der Dublin-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 geregelt. In der Durchführungsverordnung erfolgt keine Festlegung des Beförderungsmittels. Ob ein Asylbewerber über den Landweg oder den Luftweg überstellt wird, hängt von der Praktikabilität und der geographischen Situation ab. So werden bspw. im Überstellungsverkehr zwischen Deutschland und Polen fast ausschließlich Landüberstellungen durchgeführt. Hingegen erfolgen Überstellungen aus und nach Griechenland ausschließlich auf dem Luftweg.